

# Teil B: Textlicher Festsetzungsteil

## I. Textliche bauplanungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB

### 1. Art der baulichen Nutzung nach § 8 und 9 BauNVO

#### 1.1. Industriegebiete (GI 1 - GI 7)

- Allgemein zulässig sind Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe.
- Ausnahmsweise zulässig sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
- Von den Nutzungen ausgeschlossen werden:
  - o Einzelhandelsbetriebe jeglicher Art
  - o Anlagen für die Erzeugung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung, die nicht an oder auf den Gebäuden untergeordnet fest montiert sind
  - o Tankstellen
  - o Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
  - o Tank- und Raststätten in GI 1 - GI 6
- Ausnahmsweise können nur solche Einzelhandelsbetriebe zugelassen werden, die im unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Gewerbebetrieben stehen und nicht mehr als 200 m<sup>2</sup> Verkaufs- und Ausstellungsfläche haben.
- Ausnahmsweise können Logistikunternehmen in Verbindung mit produzierenden Industrie- und Gewerbebetrieben oder wenn eine überregionale Bedeutung nachgewiesen werden kann, zugelassen werden.

#### 1.2. Gewerbegebiete (GE) und eingeschränkte Gewerbegebiete (GEe)

##### 1.2.1. Gewerbegebiete (GE 1 - GE 2)

- Allgemein zulässig sind Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe sowie Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.
- Ausnahmsweise zulässig sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
- Von den Nutzungen ausgeschlossen werden:
  - o Einzelhandelsbetriebe jeglicher Art
  - o Anlagen für die Erzeugung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung, die nicht an oder auf den Gebäuden untergeordnet fest montiert sind
  - o Tankstellen
  - o Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
  - o Vergnügungsstätten
  - o Beherbergungsbetriebe
  - o Tank- und Raststätten
- Ausnahmsweise können nur solche Einzelhandelsbetriebe zugelassen werden, die im unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Gewerbebetrieben stehen und nicht mehr als 200 m<sup>2</sup> Verkaufs- und Ausstellungsfläche haben.
- Ausnahmsweise können Logistikunternehmen in Verbindung mit produzierenden Industrie- und Gewerbebetrieben oder wenn eine überregionale Bedeutung nachgewiesen werden kann, zugelassen werden.

##### 1.2.2. eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe 1)

- Im eingeschränkten Gewerbegebiet (GEe 1) sind lediglich Gewerbebetriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören
- Ausnahmsweise zulässig sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind
- Ausnahmsweise können nur solche Einzelhandelsbetriebe zugelassen werden, die im unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Gewerbebetrieben stehen und nicht mehr als 200 m<sup>2</sup> Verkaufs- und Ausstellungsfläche haben.
- Ausgeschlossene Nutzungen analog Gewerbegebiete (GE 1 - GE 2)

### 2. Maß der baulichen Nutzung

Für das Maß der baulichen Nutzung gelten die Höchstwerte für die Grundflächenzahl und die Baumassenzahl, ausgenommen, vom eingeschränkten Gewerbegebiet bei der Baumassenzahl, nach § 17 BauNVO

GI 1 - GI 7 und GE 1 - GE 2	GRZ = 0,8	BMZ = 10,0
GEe 1	GRZ = 0,8	BMZ = 8,0

Die maximal zulässige Gebäudehöhe beträgt im

GI 3, GI 4	40 m
GI 1, GI 2, GI 5, GI 6	25 m
GE 1, GE 2, GI 7	15 m
GEe 1	10 m

Als maximal zulässige Gebäudehöhe gilt bei Gebäuden mit Satteldach bzw. Pultdach die Firsthöhe und bei Gebäuden mit Flachdach die oberste Außenwandbegrenzung bzw. die Oberkante der Attika. Bezugshöhe ist die umgebende Geländeoberfläche nach der Regulierung des geneigten Geländes im Baugrundstück. Die Höhe der regulierten Geländeoberfläche hat dem Abtrag und Auftrag zu gleichen Teilen zu entsprechen. Als Bezug gelten die Höhenlinien des Bestandsgebietes.

### 3. Bauweise

#### Abweichende Bauweise

- In den Industriegebieten GI 1 - GI 6 sind Gebäudelängen bis 350 m, im Gewerbegebiet GE 1 bis 200 m, im Gewerbegebiet GE 2 bis 300 m und im eingeschränkten Gewerbegebiet GEe 1 bis 80 m sowie im Industriegebiet GI 7 bis 100 m zulässig.
- Gebäude mit einer Länge größer 100 m sind vertikal zu gliedern. Zulässig ist auch eine Gliederung mittels Farbgebung bzw. differenzierter Fassadenoberfläche.

### 4. Lärmschutz nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB und § 1 Abs. 4 BauNVO

#### 4.1. Entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze wird ein 6,0 m hoher Erdwall als Lärmschutzmaßnahme entsprechend der Planzeichnung errichtet.

#### 4.2. entfällt

#### 4.3. Auf der Grundlage der Ergebnisse der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung sowie der Änderungen hinsichtlich der Wohngrundstücke im Geltungsbereich wird festgesetzt, dass nur Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig sind, deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L<sub>gr</sub> nach Nummer 3.7. der DIN 45691 (Ausgabe 12/2006) weder tags (6 bis 22 Uhr) noch nachts (22 bis 6 Uhr) überschreiten:

	L <sub>EK,Tag</sub> in dB(A)/m <sup>2</sup>	L <sub>EK,Nacht</sub> in dB(A)/m <sup>2</sup>
<b>GI 1</b>	<b>69</b>	<b>54</b>
<b>GI 2</b>	<b>60</b>	<b>45</b>
<b>GI 3</b>	<b>65</b>	<b>50</b>
<b>GI 4</b>	<b>69</b>	<b>54</b>
<b>GI 5</b>	<b>60</b>	<b>45</b>
<b>GI 6</b>	<b>60</b>	<b>45</b>
<b>GI 7</b>	<b>69</b>	<b>54</b>
<b>GE 1</b>	<b>57</b>	<b>42</b>
<b>GE 2</b>	<b>57</b>	<b>42</b>
<b>GEe 1</b>	<b>55</b>	<b>40</b>

Die Prüfung der Einhaltung ist nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5 vorzunehmen.

### 5. Mindestgröße der Baugrundstücke

Für die Industriegebiete wird eine Mindestgröße der Baugrundstücke von 5 ha festgesetzt (Ausnahme GI 7 - Splitterfläche). Für die Industriegebiete (GI 1 bis GI 6) sind Abweichungen von der Mindestgröße der Baugrundstücke nur dann möglich, wenn zu bereits ansässigen Industrie- und Gewerbebetrieben ein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang besteht. Dies betrifft sowohl Erweiterungen derartiger Betriebe wie auch die Etablierung von Zuliefer- und Dienstleistungsbetrieben. Letztere müssen nachweisen, dass regelmäßige Dienst- und Lieferleistungen zu einem bereits ansässigen Betrieb in einem eine wirtschaftliche Abhängigkeit bedingten Umfang vertraglich gesichert sind.

## II. Textliche bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB und § 89 SächsBO

### 1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

- Dachform
- Zulässig sind für alle Gebäude Flachdächer sowie Pult- und Satteldächer. Die maximal zulässige Dachneigung beträgt 30°.
- Zur Dacheindeckung sind nur schwarze oder graue Materialien zu verwenden.
- Nebengebäude und -anlagen sind so zu gestalten, dass sie sich den Hauptgebäuden deutlich unterordnen.
- Reflektierende Flächen an baulichen Anlagen, die den Verkehr auf der Bundesautobahn beeinflussen, sind unzulässig.

### 2. Werbeanlagen

- Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung gestattet. Orientierungstafeln und Sammelwerbeträger sind am jeweiligen Beginn des Gewerbegebietes zulässig.

### 3. Begrünung in den Baugrundstücken

- Die gemäß festgesetzter Grundflächenzahl nicht überbaubare Fläche in den einzelnen Baugebieten ist zu begrünen. Für die Bepflanzung gilt die Pflanzenauswahlliste 4.
- Für je 10 Stellplätze ist ein mittelgroßkroniger oder großkroniger Laubbaum (gemäß Pflanzenauswahlliste 5) zu pflanzen. Je anzupflanzenden Baum ist eine unversiegelte Pflanzfläche von mindestens 6 m<sup>2</sup> vorzusehen.
- Die Unterpflanzung der Bäume hat mit Sträuchern bzw. Bodendeckern (gemäß Pflanzenauswahlliste 4) oder Rasen zu erfolgen.
- Durch Überfahren, Betreten gefährdete Pflanzflächen sind durch Hochbord und / oder Baumschutzbügel zu sichern.

## III. Grünordnerische Festsetzungen nach § 9 BauGB (öffentliche Maßnahmen Punkte 1 - 7)

### 1. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 1 Abs. 3 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

- Anlage eines Schutzwalles (Sicht- und Lärmschutz) und dichte Bepflanzung mit Gehölzen entsprechend Pflanzenauswahlliste 1 (Ausgleichsfläche A1)
- Die Bäume sind am Dammfuß einzuordnen. Beidseitig der Fläche sind Krautsäume zu belassen. Während der Fertigstellungs- und der 2-jährigen Entwicklungspflege sind neben den notwendigen Schnittmaßnahmen die Flächen auszumähen (Unkraut). Nach Abschluss der Entwicklungspflege kann bei Aufbau eines kräftigen Bestandes das Ausmähen der Pflanzflächen ganz unterbleiben. Die Krautsäume sollten in 3- bis 5-jährigen Intervallen weiterhin gemäht werden. Anfallendes Mähgut ist abzutransportieren.
- Bepflanzung der Umgebung der 3 Regenrückhaltebecken sowie der Ablaufbereiche nach Westen und Norden mit Gehölzen der Pflanzenauswahlliste 2 (Ausgleichsfläche A2)
- Die Pflanzung erfolgt in Gruppen (ca. 50 % der Fläche bepflanzend), die offenbleibenden Flächen sind als Landschaftsrasen extensiv zu pflegen (1 bis 2 Schnitte je Jahr). Während der Fertigstellungs- und der 2-jährigen Entwicklungspflege sind neben den notwendigen Schnittmaßnahmen die Flächen auszumähen (Unkraut). Nach Abschluss der Entwicklungspflege kann bei Aufbau eines kräftigen Bestandes das Ausmähen der Pflanzflächen ganz unterbleiben. Die Säume um die einzelnen Pflanzgruppen sollten in 3- bis 5-jährigen Intervallen weiterhin gemäht werden. Anfallendes Mähgut ist abzutransportieren.
- Pflanzung von einheimischen Bäumen und Sträuchern der Pflanzenauswahlliste 1 östlich des Freiburger Steiges sowie nördlich des Radweges (Ausgleichsfläche A3)
- Der Anteil Bäume sollte ca. 10 % betragen. Die Pflanzung erfolgt heckenartig, es werden 3 bis 5 m breite Säume zu angrenzenden Flächen belassen. Während der Fertigstellungs- und der 2-jährigen Entwicklungspflege sind neben den notwendigen Schnittmaßnahmen die Flächen auszumähen (Unkraut). Nach Abschluss der Entwicklungspflege kann bei Aufbau eines kräftigen Bestandes das Ausmähen der Pflanzflächen ganz unterbleiben. Die Säume um die heckenartigen Pflanzungen sollten in 3- bis 5-jährigen Intervallen weiterhin gemäht werden.
- Pflanzung von hochstämmigen Obstbäumen beidseitig entlang der Hirschstraße und Gehölzpflanzungen an möglichen Standorten östlich der Hirschstraße mit Gehölzen der Pflanzenauswahlliste 3 (Ausgleichsfläche A5)
- Während der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege (2 Jahre) sind neben den notwendigen Pflegeschnitten der Obstbäume die Pflanzstreifen auszumähen (2 Schnitte jährlich). Auch nach Abschluss der Entwicklungspflege werden die Pflanzstreifen jährlich 2 x ausgemäht. Langfristig ist in der Unterhaltungspflege bei Bedarf ein auf Erhaltung ausgerichteter Gehölzschnitt durchzuführen. Je nach Obstart, Unterlage und Sorte ist nach 10 bis 20 Jahren ein Verjüngungsschnitt notwendig. Anfallendes Mähgut ist abzutransportieren.

### 2. Pflanzgebotflächen entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

- Entlang der S 34 ist die Straßenbaumallee bis zur Gebietsgrenze mit großkronigen Laubbäumen der Pflanzenauswahlliste 5 zu ergänzen.
- Entlang der Erschließungsstraßen innerhalb des Gewerbegebietes sind mittelgroßkronige oder großkronige Laubbäume der Pflanzenauswahlliste 5 zu pflanzen. Kugelbäume sind nicht zulässig.

### 3. Bindung / Erhaltung von Bepflanzungen entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

- Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind im Bereich der Autobahnanschlussstelle, an der S 34 und nordöstlich des Gebietes festgesetzt.

### 4. entfällt

### 5. Zuordnungsfestsetzung

An anderer Stelle als am Ort des Eingriffes in Natur und Landschaft werden gemäß § 9 Abs. 1a in Verbindung mit § 1a Abs. 3 S. 3 BauGB folgende Grundstücke mit zugehörigen Maßnahmen im Rahmen des Naturschutzrechtlichen Eingriff-Ausgleichs für alle Flächen innerhalb des Geltungsbereiches festgesetzt. Dazu gehören (Zusatz: TF bedeutet Teilfläche): die Ersatzmaßnahmen E1 auf den Flurstücken 208/1(TF), 230/1(TF), 236/1(TF), 254(TF), 255/1, 259/3(TF), 275/3(TF), 277/3(TF), 295/1(TF), 296/1(TF) sowie 195/4(TF), 209/4 und 212 und E2 auf den Flurstücken 174/1 und 174/2(TF) der Gemarkung Schmalbach und die Ersatzmaßnahme E3 auf den Flurstücken 294/1(TF), 295/2(TF), 304/3(TF), 309/1(TF) 333/5(TF), 338/10(TF), 347/7(TF), 353/5(TF) der Gemarkung Berbersdorf.

Festgesetzt werden für die Ersatzmaßnahmen E1 bis E3 die auf der Planzeichnung neben den als E1 bis E3 gekennzeichneten Flächen als Kostenvermerk aufgeführten Maßnahmen. Die im Planwerk enthaltene und den Maßnahmen E1 bis E3 zugeordnete Pflanzlisten sind Bestandteil dieser Festsetzung.

### 6. In den Ausgleichsflächen A 1 bis A 3, A 5 und A 6 sowie den Ersatzflächen E1 bis E3 sind jeweils:

- alle Pflanzen durch Baumverankerung zu sichern und gegen Wildverbiss mittels Drahtrose und Wildschutzzaun zu schützen
- Ansitzwarten für Greifvögel aufzustellen
- soweit sich aus Pkt. 1 keine detaillierteren Vorgaben ergeben die Pflanzflächen mit einer kräuterreichen Grasmischung anzusäen und diese extensiv zu pflegen (1 Mähgang pro Jahr, Ausführung nicht vor Ende Juli) oder zu nutzen (Beweidung).

### 7. Innerhalb der 40 m - Bauverbotszone an der Autobahnanlage ist das Anpflanzen von Bäumen 1. Ordnung nicht zulässig.

### 8. Pflanzgebotflächen entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB (private Maßnahme)

Je 500 m<sup>2</sup> mit Gebäude überbauter Fläche sind ein hochstämmiger Laubbaum und 10 Sträucher aus der Pflanzenauswahlliste 4 zu pflanzen. Die Grünflächen der Baumstandorte innerhalb des Gewerbegebietes sind mit Sträuchern oder Bodendeckern der Pflanzenauswahlliste 4 zu bepflanzen oder mit Rasen zu begrünen.

## IV. Allgemeine Hinweise

### 1. Abfallentsorgung

Zufür die Entsorgung von Restmüll, Leichtverpackungen bzw. Papier sind die Behälter im Bereich der Grundstückszufahrt auf geeigneten Standorten im Grundstück, jedoch unmittelbar angrenzend an den öffentlichen Verkehrsraum, bereit zu stellen. Die Abholung direkt auf dem Grundstück bedingt die Vorhaltung von Wendeflächen für das 3-achsige Müllfahrzeug.

### 2. Die Ergebnisse der Bohrerkundungen in Vorbereitung der Erschließung und der Bebauungen in den Industrie- und Gewerbegrundstücken sind dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Dresden mitzuteilen.

### 3. Felddrainanlagen sind in den Randbereichen des Vorsorgestandortes für angrenzende Landwirtschaftsflächen zu erhalten bzw. wieder herzustellen.

### 4. Vorhandene Vermessungs- und Grenzmarken sind besonders zu schützen. Sind Beeinträchtigungen unvermeidbar, ist die Sicherung durch einen ÖbV zu veranlassen. Das Erfordernis der Sicherung der Grenzmarken ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten von der zuständigen Vermessungsbehörde (LRA Mittelsachsen, Abt. 22, Referat 22.3) zu prüfen. Gleiches gilt für Punkte der geodätischen Grundlagennetze, hier ist das Landesvermessungsamt einzubeziehen.

### 5. Der zuständige Bauverantwortliche hat die Baugruben visuell auf Spuren alten Bergbaues zu überprüfen, ggf. ist das Sächsische Oberbergamt zu informieren.

### 6. Die Anbindung des Vorsorgestandortes ist mit wegweisender Beschilderung auszurüsten.

### 7. Beleuchtungen von Verkehrsanlagen und in Grundstücken sind für den Autobahnverkehr blendfrei auszuführen; Reflexionen zum Autobahnverkehr sind auszuschließen.

### 8. Für Heizzwecke sind emissionsarme Energieträger einzusetzen.

### 9. Notwendige verkehrsregelnde Maßnahmen sind 2 Wochen vor Baubeginn bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

### 10. Die gesicherte Löschwasserbereitstellung (3200 l/min über 2h) ist Sache des Grundstückseigentümers. Die Entnahmestelle darf max. 300 m von einem Gebäude entfernt sein.

### 11. Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen

#### 11.1. Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18 915 abzuschichten, fachgerecht zu schützen und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen.

#### 11.2. Schädliche Bodenveränderungen sind im Rahmen der Erschließung bzw. Bebauung grundsätzlich zu vermeiden. Bei der Zuführung zu genehmigten Ablagerungsflächen ist die Kontaminationsfreiheit nachzuweisen.

#### 11.3. Der Bodeneingriff nahe des Bereiches der mittelalterlichen Einzelsiedlung "Goldener Hirsch" ist entsprechend § 20 SächsDSchG zu fundieren. Fundstellen sind der Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Archäologie gemäß § 20 SächsDSchG zu melden.

#### 11.4. Die Rodung der Gehölze hat während der vegetationsfreien Zeit zu erfolgen.

#### 11.5. Die PKW-Stellplätze sind teilversiegelt herzustellen.

### 12. Bei der Durchführung von Baumpflanzungen sind die von den jeweiligen Versorgungsträgern vorgegebenen Mindestabstände zu Leitungen zu beachten. Bei Unterschreitung dieser Mindestabstände sind Schutzmaßnahmen für die Versorgungsleitungen mit dem Versorgungsträger abzustimmen.

### 13. Produktionsprozesse außerhalb von geschlossenen Gebäuden sind zur Vermeidung von den Autobahnverkehr bzw. den Straßenverkehr auf der Staatsstraße S 34 sowie der angrenzenden kommunalen Straße "Freiberger Steig" beeinflussende Reflexionen in geeigneter Weise abzuschirmen.

### 14. Regenrückhaltebecken sind als abwassertechnische Anlagen zu beschildern.

### 15. Bauverbots- und Baubeschränkungen der Autobahnanlage

#### 15.1. Hochbauten jeglicher Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen innerhalb der Bauverbotszone (40 m Abstand zur äußeren befestigten Fahrbahnkante) sind nicht zulässig, das gilt auch für Anlagen der Ver- und Entsorgung.

#### 15.2. Für Einzelmaßnahmen (bauliche Anlagen und Geländeregulierungen) innerhalb der Baubeschränkungszone (100 m Abstand zur äußeren befestigten Fahrbahnkante) ist die Zustimmung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr einzuholen.

### 16. Das Werbeverbot an der Bundesautobahn ist zu beachten und einzuhalten.

Gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO ist jede Werbung durch Bild, Licht oder Ton verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können. Dies gilt für alle von der Bundesautobahn einsehbaren Werbeanlagen unabhängig vom Abstand zur Autobahn.

### 17. Bauwerke von mehr als 60 m über Grund (Schornsteine, Masten, Türme) sind ggf. als Hindernis für die militärische Luftfahrt in den Flugbetriebskarten zu veröffentlichen bzw. mit einer Kennzeichnung als Luftfahrthindernis zu versehen. Die militärische Luftfahrtbehörde ist einzubeziehen.

### 18. Für die Waldflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB wird auf § 25 Abs. 3 SächsWaldG hingewiesen.

### 19. Der öffentlichen Auslegung im Rahmen des Verfahrens wurden folgende Unterlagen beigelegt:

- Schallimmissionsprognose zum Bebauungsplan vom 10.09.2008
- Schreiben des Ingenieurbüro für Lärmschutz Förster & Wolgast vom 22.12.2009
- DIN 45691
- DIN 18005
- TA Lärm
- Fledermausgutachten vom 11.09.2009

Die genannten Unterlagen liegen in der Verwaltungsstelle der Gemeinde Striegatal, bei der auch der Bebauungsplan eingesehen werden kann, für jedermann auf Dauer zur Einsichtnahme aus.